



ANNAHMEBEDINGUNGEN

STAND: 03.07.2023

ALLGEMEINES

Übergeordnet gelten hinsichtlich des Umgangs, der Behandlung und der Entsorgung für alle hier genannten Abfälle und Abfallfraktionen die Pflichten aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der untergesetzlichen Verordnungen, insbesondere der Gewerbeabfall-, Abfallverzeichnis- und Nachweisverordnung. Die vorgeschriebenen Abgrenzungen und Zuordnungen der Abfälle aus der Verpackungsverordnung, dem Elektroaltgerätegesetz und den jeweiligen Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (wie Landkreise, Städte etc.) sind zu beachten.

Grundsätzlich sind uns alle Wertstoffe und Abfälle soweit als möglich getrennt, möglichst sauber, frei von jeweiligen die Verwertung bzw. Entsorgung behindernden Vermischungen und Fehlwürfen und entsprechend unseren Annahmerichtlinien zu übergeben. Die allgemeingültigen Auflagen der TA-Luft und unserer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Immissionsschutz sind verpflichtend und daher auch kundenseits zu beachten. So sind stark staubende Abfälle entweder zu vermeiden oder in staubgebundener Form, z.B. entsprechend gebunden, befeuchtet oder verpackt, zu übergeben. Hierbei sind die entsprechenden Maßnahmen vorab mit uns abzustimmen. Bioabfälle, Essensreste, tierische Produkte und sonstige organische, außer den hier aufgeführten Abfällen sowie geruchsintensive bzw. biologisch stark zersetzte Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt oder als Gemisch angeliefert werden und sind von nicht gefährlichen Abfällen unbedingt getrennt zu halten. Sie müssen nach ihrer Art und Gefährlichkeit vom Abfallerzeuger deklariert, einem Abfallschlüssel aus dem Europäischen Abfallartenkatalog (AVV-Schlüsselnummer) zugeordnet und als solche angemeldet werden. Fehlwürfe müssen von uns aussortiert und entsprechend den einschlägigen Regeln behandelt und entsorgt werden. Hierbei entstehen z.T. hohe Zusatzkosten und ggf. die Notwendigkeit zusätzlicher und kostenpflichtiger Nachweise. In gravierenden Fällen kann es zu Abweisungen oder Rückverladungen bereits abgeladener Anlieferungen (verdeckter Mangel) kommen. Ggf. sind wir verpflichtet solche illegalen Mischungen auf unser Sperrlager zu verbringen und in Abstimmung mit unserer Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, einer geordneten und oft sehr kostenträchtigen Entsorgung zu übergeben.

Bei Abfällen, deren Gefährlichkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Altholz, etc.), müssen vor der Übergabe an uns durch eine Untersuchung auf spezifische Schadstoffe die Ungefährlichkeit nachgewiesen werden, andernfalls können wir sie nur als gefährlichen Abfall einstufen und als solchen übernehmen.

Bedingt durch die Annahmekriterien unserer Zielentsorgungsanlagen gelten bei allen Abfallfraktionen, außer bei den Schrotten, Metallen und Althölzern, Maximalgrößen, die sich in der Regel unterhalb von 1,0 m Kantenlänge bewegen. Grundsätzlich sind alle Abfälle in Ihrer Stückigkeit so zu behandeln, dass ein Einbringen in unsere Behälter ohne Überstand möglich ist und somit den Auflagen der Ladungssicherung entsprochen wird. Bei Abfällen größerer Dimensionen oder Kantenlängen ist unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten der Übernahme, Behandlung und Entsorgung mit uns abzustimmen. Bei in Rollen angelieferten Abfällen ist auf eine sichere Fixierung und Sicherung gegen ein Aufrollen zu achten, da sonst ein Umschlag, Transport und Einbringen in die Entsorgungsanlagen unmöglich wird und zu kostenpflichtigen Reklamationen und Abweisungen führen kann.

Bei spezifischen Anforderungen an eine Verpackung bestimmter Abfälle (Gefahrstoffe wie z.B. Asbest, Mineralfaserabfälle, KMF) sind die in den einschlägigen Technischen Regeln (TRGS 519) festgelegten Vorschriften zum Schutz für Betriebspersonal, Umwelt und Allgemeinheit sowie für einen gefahrlosen Umgang damit strikt einzuhalten. Dabei ist auf eine weitestgehende Unversehrtheit der Verpackungen zu achten. Bei Missachtung sind wir gezwungen, die Annahme zu verweigern und den Abfall abzuweisen. Beschädigte Verpackungen führen zur Abweisung, wobei das Ermessen darüber ausschließlich bei uns liegt! Waren wir zum Transport beauftragt, erfolgt ein kostenpflichtiger Rücktransport zur Baustelle oder falls nicht mehr möglich auf unser Sperrlager.

Insbesondere bei gefährlichen Abfällen gelten spezielle Regeln für Verpackung zum Transport (ADR, GGVS). In der Regel erfordert deshalb jeder Auftrag für gefährliche Abfallschlüssel eine sorgfältige Vorbereitung und eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Abfallschlüsseln. Daraus ableitend können erst die erforderlichen Bedingungen für Transport, Verpackung und die Übernahme festgelegt werden. Im Falle, dass keine Eindeutigkeit der Zuordnung gegeben ist, muss vor einer Abholung die Deklaration durch einen Spezialisten vorgenommen werden. Hierfür stehen uns externe Fachleute zur Verfügung, die gegen Aufwandsentschädigung die nötige Zuordnung und Deklaration übernehmen können. In der Regel muss deshalb bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ein längerer zeitlicher Verlauf eingeplant werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzubereiten. Ggf. müssen vorab auch formale Pflichten berücksichtigt und Entsorgungsnachweise vorbereitet werden.



ABFALLGEMISCHE:

Ab dem 01.01.2019 gelten erweiterte Pflichten zur Getrennthaltung von Wertstoffen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Abfallerzeuger haben alle dort aufgeführten Wertstofffraktionen (§3Abs.1, §8Abs.1) getrennt zu erfassen und vorrangig einem Recycling zuzuführen. Wird unter den engen Bedingungen von §3Abs.2 o. §8Abs.2 begründet von einer vollständigen Trennung abgewichen, müssen die dadurch entstehenden Gemische einer Vorbehandlung zur Wertstofftrennung (§4Abs.1, §9Abs.1) zugeführt werden. Ausnahmen davon sind nur unter besonderen Bedingungen möglich (§4Abs.3, §9Abs.4).

Der Abfallerzeuger hat dafür vom Entsorger/Beförderer die Vorbehandlung und Erfüllung der Anforderungen einzufordern (§4Abs.2; §9Abs.3)!

Sortierpflichtige Gewerbeabfälle (AVV 200301 und AVV 191212)

Gemischte Gewerbeabfälle, die nur begründet auf den Bedingungen des §3 Abs.2 GewAbfV entstehen dürfen und i.V.m. §4 Abs.1 GewAbfV verpflichtend einer Vorbehandlung zur Wertstoffentnahme zugeführt werden müssen und für die kein Ausnahmetatbestand gemäß §4 Abs.3 GewAbfV vorliegt.

Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können, verunreinigte Fraktionen oder Materialverbunde und Verbundstoffe (z.B. aus Holz, Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Folie oder ähnlichem, Kehricht, nicht getrennt gehaltene Wertstofffraktionen, etc.)

Angenommen werden Gewerbeabfälle oder Gemische aus Holz, Papier und Pappe, Metalle, Bauschutt, Kunststofffolien und Hartkunststoffe

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art, insbesondere KMF, Glasfasern oder Asbest enthaltende Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc., Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall aus Sozialbereichen sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott, Druckkörper, recyclingfähige Wertstoffe, Stäube und Faserstoffe. Ebenfalls getrennt zu halten sind Verpackungstyropor! Nennenswerte Anteile davon werden getrennt erfasst und nach Volumen in Kubikmeter abgerechnet oder führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung.

Kantenlänge max. 100 cm.

GETRENNT ERFASSTE WERTSTOFFE:

Eisenmetalle (AVV 191202)

Hierzu gehören Eisen, Stahl oder Schrott aus Bau- und Abbruch. Die Eisenschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt und sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Die Einstufung in die verschiedenen Sorten erfolgt nach Art, Materialstärke, Zustand und Zusammensetzung der Schrotte. Bei mit nicht eisenhaltigen Fremdstoffen verunreinigten Schrotten müssen diese durch einen Großshredder vorbehandelt und gesäubert werden, es erfolgt deshalb die Zuteilung auf die Sorte Altblech/Schmelzeisen.

Ausgeschlossen sind: Sandwich-Elemente, Schrotte mit „gefährlichen“ Anhaftungen, Beimengungen oder Anstrichen. Auch Elektronikschrott, Bildschirm- oder Kühlgeräte. Sie enthalten zwar „Metalle“, i.d.R. aber auch Schadstoffe und sind somit gesondert zu entsorgen. Wasser, Schnee und Eis (werden ggf. pauschal in Abzug gebracht), sonstige Abfälle jeglicher Art.

ALTPAPIER (AVV 191201)

Papier- und Pappe - Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren).



MISCHPAPIER (AVV 200101)

Gemischtes Papier wie „Gemischte Ballen“ aus Pappe, Zeitungen, Illustrierten, Katalogen, Zeitschriften, Kartons, Bücher ohne Einband (Leder-/Kunststoff), graphischen Papieren ohne Fremdstoffe.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Servietten o.ä., kunststoffbeschichtetes und wasserfestes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

KUNSTSTOFFE (AVV 191204)

Gemisch aus sauberen Hartkunststoffen, überwiegend aus dem Verpackungsbereich wie z.B. Kisten, Boxen, Fässer, Kanister vollständig rest-entleert und ohne Gefahrensymbole. Saubere Kunststoffe aus dem Rückbau wie z.B. HDPE-Rohre, Platten. Produktionsabfälle. Verschiedene Kunststoffarten (PE, HDPE, PP, ABS, PC etc.) müssen getrennt gehalten oder nachträglich aufwändig sortiert werden.

Ausgeschlossen sind: Restinhalte, Flüssigkeiten, Kunststoffverbunde/Mischkunststoffe, Fremtteile (Beschläge, Fremdkunststoffe, Einbauten), Gefahrstoffsymbole, sonstige Abfälle jeglicher Art.

GETRENNT ERFASSTE HOLZARTIGE ABFÄLLE:

Altholz A I, naturbelassen (191207)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, imprägniertes oder anderweitig behandeltes Holz, es darf auch nicht stark verschmutzt, lasiert, lackiert, vermodert oder schadstoffbelastet sein. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Altholz A II behandelt, beschichtet, ohne Holzschutzmittel (191207)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Darunter fallen beispielsweise Türen, Paneelen und Vertäfelungen aus dem Innenbereich; Möbel und Schränke; Spanplatten auch beschichtet; alle für A I ungeeignete Hölzer.

Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer jeglicher Art, insbesondere Konstruktionshölzer ohne Nachweis und kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Außenbereich, siehe auch die Beschreibung unter Altholz A IV. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

A III-Holz trägt halogenorganische Verbindungen (Chlor) in der Beschichtung (Küchenplatten/teilw. Möbel) hat besondere Auflagen und wird bei Erkennen in A IV aussortiert.

Altholz A III/IV, mit Holzschutzmittel behandelt (kontaminiert) (AVV 170204*)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung (§ 5, Anhang III):

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel (AIII).

Altholz mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A IV), das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien AI, AII oder AIII zu zuordnen ist. z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Jägerzäune, Holzfenster, Außentüren, tragende Balken, kesseldruckimprägnierte Holz wie z.B. Palisaden, Garten- und Spielplatzmöbel, sonstige Konstruktionshölzer etc.



Ausgeschlossen sind: Starke Verbindungs- und Befestigungsteile (Bauklammern, massive Metallbeschläge, Anker, Streben, Stangen etc.) sind wegen Schäden bei der Zerkleinerung zu entfernen! PCB und PCP-belastetes Altholz. Holzstaub und Säge-/Hobelspäne, sonstige Abfälle jeglicher Art.

GETRENNT ERFASSTE BAU- UND ABBRUCH- ABFÄLLE:

Bauschutt – AVV 191209 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Rein mineralische Gemische nach §8 Abs.2 und §9 Abs.2 GewAbfV aus Beton (170101), Ziegel, Mauerwerk (170102), Fliesen und Keramik (170103). Aus diesen werden als Einzelfraktion oder als Gemisch zertifizierte Gesteinskörnungen hergestellt und als Bauersatzstoff dem Recycling zugeführt.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc., Leichtbaustoffe, Feingut oder Gips, organische Anstriche, Dämmung und sonstige Abfälle jeglicher Art. Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

Glas-/Steinwolle, künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) (AVV 170603*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Glas-/Steinwolle und Mineralfaserabfälle gelten als gesundheitsschädlich und müssen gemäß TRGS 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt in typenzugelassene Big Bags transportiert und angeliefert werden, da sonst zusätzliche Kosten entstehen und u.U. sogar eine Abweisung und ein Rücktransport des Abfalls drohen kann (siehe unten!).

Ausgeschlossen sind: Verbunde und sonstige Abfälle jeglicher Art. Deckenplatten, Odenwaldplatten (eigene Sorte mit höheren Kosten)

WICHTIG! Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)!

Unverpackte oder falsch verpackte „gefährliche“ Glaswolle oder Mineralfaserabfälle dürften aus genehmigungsrechtlicher Sicht regulär gar nicht angenommen werden und Nichtbeachtung stellt in jedem Einzelfall sogar einen Straftatbestand dar! Als gefährlich ist jede KMF einzustufen, die nicht mit einem eindeutigen, sicheren Nachweis der Ungefährlichkeit übergeben wird. Nach 2001 in den Handel gebrachte KMF gilt allgemein als ungefährlich. Gefährliche KMF dürfen grundsätzlich „nicht“ mit anderen Abfällen vermischt werden!

Das nachträgliche Sortieren und Verpacken von als Fehlwurf ankommender KMF oder unzureichend verpackter KMF auf unserem Betriebshof verursacht, u.a. wegen den behördlichen Auflagen, einen enormen zusätzlichen Aufwand, den wir Ihnen bei Nichtbeachtung nachbelasten müssen!

Bagatellmengen werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten, bei größeren Fehlwurfmengen jedoch wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand für Personenschutz, Sortieren, Verpacken, getrenntes Wiegen, interne Transporte etc. abgerechnet oder gar die gesamte Anlieferung verweigert und zur Nachbehandlung zurückgebracht!

Auch nachgewiesen als „ungefährlich“ einzustufende KMF kann ausschließlich nur gleichartig verpackt entsorgt und deshalb ebenfalls nur unter den gleichen Auflagen wie die gefährliche KMF angenommen werden!

Asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*) in 1 m³-Würfel-Big-Bags oder Platten-Bigbags

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Faserzementprodukte wie z. B. Eternit, Asbestzementplatten, Dichtungsteile, Wellplatten etc.

Asbesthaltige Baustoffe müssen unter Beachtung der TRGS 519 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht in typenzugelassenen Verpackungen (Plattensäcke, Big Bags) transportiert und angeliefert werden.



Die Verpackung muss so erfolgen dass die Füllhöhe eingehalten wird (max. 30 cm, damit die Einschlagtücher noch ordnungsgemäß um die Platten geschlagen werden können), die Säcke fest verschlossen sind und beim Verladen mit dem Kran nicht knicken.

Ausgeschlossen sind: Asbesthaltige Altgeräte, Bremsbeläge und Verpackungen, asbesthaltige Abfälle aus der Verarbeitung sowie sonstige Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Verbunde mit organischen Materialien.

WICHTIG! Asbestfasern sind gesundheitsschädlich. Bei unsachgemäßem Umgang mit Asbest, besteht das Risiko an Lungenkrebs zu erkranken. Hierbei ist in erster Linie das Einatmen der Asbestfasern, die natürlich oder durch mechanischen Abrieb freigesetzt wurden, gefährlich.

Aus diesem Grund sind an den Umgang und die Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen besondere Anforderungen gestellt.

Zum gesundheitlichen Schutz aller Personen sind die folgenden Annahmebedingungen zu beachten und einzuhalten.

Asbestzementabfälle (AVV 170605* asbesthaltige Baustoffe) werden nur in staubdichten und richtig verschlossenen Kunststoffgewebesäcken (1 m³-Würfel-Bigbags, Platten-Bigbags) angenommen bzw. abgeholt. Die Gebinde müssen anhängefähige oben liegende Schlaufen haben und zwingend mit dem Asbestaufkleber bzw. Symbol gekennzeichnet sein.

Keine Kennzeichnung = Keine Abholung!

Einsatz von Platten-Bigbags

Platten-Bigbags sind nur für Asbestzementplatten (z.B. Wellplatten) einzusetzen. Sie sind „NICHT“ geeignet und auch nicht dafür vorgesehen stückige Kleinteile aufzunehmen. Hierfür verwenden Sie bitte die 1 m³-Würfel-Bigbags. Die in Bigbags verpackten Asbestabfälle sind beginnend von der Tür an zu verladen. Um beim Abgleitvorgang ein Verkanten der Plattensäcke zu vermeiden, dürfen diese nicht quer im Container liegen, sondern sind in Fahrtrichtung zu verladen. Beim Einsatz von Platten-Bigbags ist Annahmebedingung, dass die max. Füllgrenze des Bigbag „**NICHT**“ und die maximale Zuladung gemäß Typenschild ebenfalls „**NICHT**“ überschritten wird.

BESONDERE ABFÄLLE

Gefährliche Abfälle

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis), es gilt Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot!

Sie unterliegen strengen Anforderungen aus der Nachweisverordnung und erfordern das Beantragen von Einzelentsorgungsnachweise (bei Mengen > 20 to je Anfallstelle) oder das Vorhalten von Sammelentsorgungsnachweisen (bei < 20 to je Anfallstelle) sowie deren Genehmigung durch die oberste Abfallbehörde (SAM). Es besteht die Pflicht zur behördlich überwachten elektronischen Nachweisführung bei Entsorgungsnachweisen oder zum Ausstellen und Vorhalten von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen. Es gilt sowohl Getrennthaltungspflicht als auch Vermischungsverbot aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und besondere Auflagen bei Transport und Lagerung. Handwerker und Kleinanlieferer sind ab einer Jahresgesamtmenge von 2.000 kg, als Summe aller gefährlichen Abfälle, verpflichtet zur Registerführung gemäß den Auflagen der Nachweisverordnung. Die Mengenkontrolle obliegt dem Abfallerzeuger/-anlieferer selbst. Außerdem bestehen besondere Bestimmungen und Auflagen zur Erfassung, Lagerung, Getrennthaltung und zum Transport, welche zuvor im Einzelfall geprüft und beurteilt werden müssen. Auch bleibt die Verantwortung bis zur nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung immer beim Abfallerzeuger. Aus diesen Gründen ist immer eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung, ggf. ein Ortstermin zwingend.

Bei gemeinsamer Entsorgung verschiedener gefährlicher Abfälle müssen diese zuvor genau deklariert, zugeordnet, getrennt erfasst bzw. sortiert werden und anschließend unter Auflagen nach den Bedingungen der ADR und GGVS (Gefahrgut) transportiert werden. Da dies i.d.R. nicht am Telefon oder



ohne in Augenscheinnahme vor Ort geht, können wir Ihnen für diesen Fall Hilfe durch einen Spezialisten anbieten, den wir gegen den tatsächlich angefallenen Aufwand in Rechnung stellen.

Übernahme-/Begleitscheingebühr

Ausgehend aus den Anforderungen aus der Nachweisverordnung und den damit verbundenen Auflagen zur elektronischen Nachweisführung, erfolgt eine Berechnung des administrativen Aufwandes für die Durchführung sowie für die Erstellung von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Bei Zuhilfenahme von Subunternehmern (z.B. Spezialfahrzeuge, Besonderheiten etc.) wird darüber hinaus deren Gebühr als Fremdgebühr fällig.

FEHLWÜRFE-NICHTBEACHTUNG DER ANNAHMEBEDINGUGEN:

Die Nichtbeachtung unserer Annahmebedingungen führt grundsätzlich zu zusätzlichen Kosten und gegebenenfalls zur Zurückweisung und Nichtannahme. Diese werden entweder bei Kleinmengen pauschaliert oder bei größeren Mengen nach tatsächlichem Aufwand inklusive aller erforderlichen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls kann bei grober Missachtung die Annahme bis zur Klärung der abfallrechtlichen Einstufung, der zulässigen Entsorgung und der damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt erfolgen und im schlechtesten Fall die Ladung oder Teile davon nicht übernommen und kostenpflichtig zurück- bzw. abgewiesen werden. Alle daraus entstehenden Kosten sind dann vom Verursacher zu tragen.

Kleinmengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte wird bei nur geringfügig vorhandenen und mengenmäßig wie nachweistechnisch unbedeutenden Fehlwürfen eine pauschale Berechnung der anfallenden Kosten vorgenommen. Die Pauschalen schließen i.d.R. alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Entsorgung, Nachweisführung, ggf. zuviel vergütete Warenwerte etc.) mit ein. Unser Personal legt bei positivem Befund von Störstoffen etc. Art und Anzahl an Pauschalen fest. Verschiedene Pauschalen sind auch kombinierbar. I.d.R. wird der Befund als Beleg digital (Bild) erfasst und elektronisch versendet.

Ansonsten gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.